

SATZUNG

Reit- und Fahrverein Islandpferde Stimpfach-Bautzenhof e.V. (RVI)

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Reit- und Fahrverein Islandpferde, Stimpfach-Bautzenhof (RVI)“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Stimpfach-Bautzenhof. Der Verein ist Mitglied im Islandpferde- Reiter und Züchterverband in Bad Honnef und seinem zuständigen Landesverband in Baden Württemberg.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Reit- und Fahrverein Islandpferde, Stimpfach-Bautzenhof e.V. (RVI) bezweckt:
 - 1.1. Die Förderung des Reitens und Fahrens im Sinne eines Ausgleichsports und zur Vertiefung der Tier- und Naturliebe, insbesondere die Pflege des Jugendsports und der freien Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - 1.2. Die Ausbildung von Reiter und Pferd, auch in den für das Islandpferd typischen Gangarten Tölt und Pass.
 - 1.3. Das Abhalten von Lehrgängen.
 - 1.4. Das Ausrichten von Leistungswettbewerben gemäß der Islandpferde-Prüfungs-Ordnung (IPO) und der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO).
 - 1.5. Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes.
 - 1.6. Die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeitsports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Landschaftsschäden.
 - 1.7. Die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
 - 1.8. Die Vertretung aller Mitglieder in Württemberg gegenüber den Behörden und Organisationen, soweit dies nicht vom Landesverband wahrgenommen wird.
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 - 68 der Abgabenordnung 1977 vom März 1976 (BGBI S. 613). Er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
3. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und auch keine wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes darf das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 13 der Satzung).
7. Der Verein will die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB) erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorsitzenden des Vereins zu richten. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen

Zustimmung der gesetzlichen Vertreter; Personen von 14-18 Jahren gelten als Jugendliche, Personen unter 14 Jahren als Kinder. Der erweiterte Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden. Natürliche Personen als auch juristische Personen, sowie Personenvereinigungen (Anschluss vereine) erkennen mit ihrem Eintritt die Satzungen und die darin verankerten Zwecke an. Bei Vertretung im Dachverband oder im Landesverband stellt der Verein die deren Satzung gemäßen Delegierten, z. Zt. pro angefangene 20 Mitglieder einen. Diese Delegierten sind von der Mitgliederversammlung zu wählen und dem Dach- bzw. Landesverband mitzuteilen.

2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell und materiell zu unterstützen bereit sind, können vom erweiterten Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdiente Mitglieder und andere Persönlichkeiten, die den Pferdesport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft anerkennen die Mitglieder diese Satzung, die IPO des Dachverbandes, die LPO und die Satzung des WLSB sowie derjenigen Verbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und die Mitglieder im WLSB sind.

§ 3a Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - 1.1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - 1.2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - 1.3. die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unritterlich zu behandeln, z. B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebs ereignen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied bis zum 15. 11. des Jahres schriftlich kündigt.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - 3.1. gegen die Satzung des Vereins, des Verbandes oder des WLSB, oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse, das Interesse des Verbandes oder des WLSB schädigt, oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht,
 - 3.2. gegen Belange des Tierschutzes verstößt,
 - 3.3. seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen 4 Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die dann die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Beiträge sind im Voraus zu bezahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

§ 6 Organe

Die Organe sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der erweiterte Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Quartal eines jeden Jahres soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn sie von mindestens einem Drittel der Mitglieder des erweiterten Vorstandes unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen. Auf die Mitgliederversammlung soll im Mitteilungsblatt der Gemeinde Stimpfach hingewiesen werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderungen werden nicht, andere werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nicht anders bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen; auf Antrag von einem der anwesenden Mitglieder wird durch Stimmzettel gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt; Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
7. Kinder haben kein Stimmrecht, Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr sind stimmberechtigt.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse der Wahlen enthalten muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

1. die Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes,
2. die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen und für 2 Jahre gewählt werden.,
3. die Jahresergebnisrechnung,
4. die Entlastung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes,
5. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,
6. die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
7. die Anträge wie vorgesehen nach § 7 Abs. 4 in dieser Satzung,
8. Entscheidungen nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - 2.1. der Vorsitzende
 - 2.2. der stellvertretende Vorsitzende
3. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter während der Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.

§10 Erweiterter Vorstand (Ausschuss)

Der erweiterte Vorstand dient zur Unterstützung des Vorstandes. Dem erweiterten Vorstand gehören an:

1. der Sportwart
2. der Jugendwart,
3. der Zuchtwart
4. der Referent für Öffentlichkeitsarbeit,
5. der Schatzmeister,
6. der Schriftführer.

Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen.

§ 11 Aufgaben des erweiterten Vorstandes (Ausschusses)

1. Der Ausschuss entscheidet über:
 - 1.1. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung der Beschlüsse,
 - 1.2. die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit diese Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist,
 - 1.3. die Führung der laufenden Geschäfte,
 - 1.4. die Aufnahme von Mitgliedern.
2. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Über die Sitzung des erweiterten Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Ausschussmitglied zu unterzeichnen.
4. Der Vorstand/Gesamtvorstand verpflichtet sich auf die Mitglieder einzuwirken, beim Reiten und Fahren im Gelände innerhalb Deutschlands
 - die amtlichen Pferdenummernschildern (Kopfgestellnummern) zu verwenden, soweit diese vorgeschrieben sind,
 - die Pferdenummernschilder (Kopfgestellnummern) des WPSV (Regionalverbandes) zu verwenden, soweit keine amtlichen Pferdenummernschilder vorgeschrieben sind bzw. verwendet werden.

§12 Rechtsordnungen

1. Verstöße gegen die IPO und LPO und die reiterliche Disziplin, sowie das Tierschutzgesetz können als Ordnungsmaßnahmen geahndet werden, wenn der Verstoß schuldhaft begangen worden ist.
2. Als Ordnungsmaßnahmen können verhängt werden:
Verwarnung, Geldbußen, zeitliche und dauernde Verweisung von Veranstaltungen des Vereins.

3. Die Befugnis, Ordnungsmaßnahmen zu verhängen, übt der Verein, der Landesverband oder der Dachverband aus. Gegen die Anordnung der Ordnungsmaßnahmen steht dem Beschuldigten das Recht der Beschwerde zu.
4. Alle näheren Einzelheiten zur Art der Verstöße, zu den Ordnungsmaßnahmen und zum Verfahren werden in der IPO und LPO, im Teil Rechtsordnung, geregelt.

§13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von % der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der bürgerlichen Gemeinde (z. Zt. Gemeinde Stimpfach) zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die ursprüngliche Satzung wurde am 13. 08. 1993 errichtet.

Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 26.03.1998 geändert und von der Mitgliederversammlung am 7.03.2005 bestätigt. Grund : Wiedereintritt in den WLSB.

Beim Vereinsregister eingetragen am 21.02.2007

Satzung wurde mit Beschluss der Außerordentliche Mitgliederversammlung vom 07.12.2007 geändert nach § 3a 1 bis 3 und § 11 Punkt 7. Grund: Wiedereintritt in den WPSV/WLSB

1. Vorsitzender M. Widmann